



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Thomas Löser

GZ: (OB) 6 61.5.1

Datum: 15. OKT. 2020

Stand Bebauungsplanverfahren Ostravorwerk in Dresden Friedrichstadt AF0870/20

Sehr geehrter Herr Löser,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. „Wie ist der derzeitige Stand zum Bauvorhaben Ostravorwerk in Dresden Friedrichstadt?“

Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt ein nicht beschlossener Planentwurf vor. Derzeit erfolgt die Erarbeitung der Vorlage zur Billigung und Offenlage des Entwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welche zur Behandlung und zur Beschlussfassung den zuständigen Gremien des Stadtrates vorgelegt werden soll.

2. „Wird dem Stadtrat zeitnah ein entsprechender Bebauungsplan vorgelegt und wird er über das Wettbewerbsverfahren informiert?“

Für das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6010, Dresden-Friedrichstadt, Ehemaliges Ostravorwerk, wurde im Jahre 2011 ein städtebauliches Werkstattverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse des Werkstattverfahrens wurden den Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften im Rahmen einer Informationsvorlage vorgestellt. Darüber hinaus hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr am 18. April 2012 mit Beschluss Nr. V1503/12 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Dem vorgenannten Beschluss lag das vom Gutachtergremium prämierte städtebauliche Konzept des Planungsbüros sgp architekten aus Bonn zugrunde. Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss wurde über die Ergebnisse des Werkstattverfahrens ebenfalls informiert. Gleichzeitig erfolgte unter: www.dresden.de/stadtraum/planen/stadtentwicklung eine umfangreiche Präsentation aller Entwürfe zu dem Werkstattverfahren.

Die Vorlage zum Billigungs- und Offenlagebeschluss des Planentwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird erarbeitet. Diese soll demnächst den Gremien des Stadtrates bzw. dem beschließenden Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zur Beratung und zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Fortschreibung und weitere Qualifizierung des städtebaulichen Entwurfes ist Gegenstand der Vorlage zum Entwurfs- und Billigungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

3. „Wie haben sich untere und obere Denkmalschutzbehörde zu den vorgesehenen Abbrüchen der historischen Bausubstanz (vor allem der großen Scheunen) positioniert?“

In die prozesshafte Standortentwicklung wurde das Amt für Kultur- und Denkmalschutz rechtzeitig, insbesondere im Zuge der Erarbeitung und Abstimmung der Planungsziele und hinsichtlich seiner Mitwirkung am städtebaulichen Werkstattverfahren zur städtebaulichen Neuordnung des Plangebietes, eingebunden.

Des Weiteren wurden sowohl das Amt für Kultur und Denkmalschutz wie auch das Landesamt für Denkmalpflege am im Jahre 2013 durchgeführten frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt. Die weitgehend zustimmenden Stellungnahmen zur Reaktivierung, Wiedernutzbarmachung der Brachflächen, zum Erhalt sowie zur behutsamen Erneuerung der denkmalgeschützten und die Stadtgestalt prägenden Gebäude wurden im weiteren Fortschreibungsprozess des städtebaulichen Konzeptes und der Erarbeitung des Planentwurfes zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verarbeitet. Darüber hinaus erfolgten zu den vorgenannten Gebäuden (Scheune und ehemaliger Kuhstall) gesonderte Abstimmungen zur konkreten Nutzung- und Gebäudekonzeption. Der Abstimmungsprozess mit diesen Behörden findet weiterhin und parallel zum Aufstellungsverfahren statt. Der weitere Umgang mit den Einzeldenkmälern wird entsprechend den konkreten Anforderungen der beiden Behörden gesondert besprochen, abgestimmt und in ein nach Denkmalschutzgesetz vorgeschriebenes denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren überführt.

4. „Wie bewerten der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Denkmalschutzbehörden die geplanten Höhenentwicklungen der Gebäude hin zur Friedrichstraße? Auf welche möglichen Referenzhöhen (z. B. Matthäuskirche) wurde dabei Bezug genommen?“

Der Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften vertritt die Auffassung, dass die Planung für das Gebiet des ehemaligen Ostravorwerks mit den Höhenentwicklungen städtebaulich sinnvoll und dem Ort angemessen ist. Die raumbildenden Gebäude, sogenannte Kopfbauten

an der Friedrichstraße und weitere geplante Gebäude im Quartiersinneren orientieren sich hinsichtlich ihrer Höhe an die in der Friedrichstraße vorherrschenden Gebäudehöhen, welche für den Kernbereich der historischen Friedrichstadt wie beispielsweise Friedrichstraße 39 und 41 (Städtisches Klinikum Dresden) sowie die Friedrichstraße 57, 59 und 61 (überwiegend Wohngebäude) typisch und prägend sind. Insgesamt stehen die Denkmalschutzbehörden der weiterqualifizierten städtebaulichen Planung und ihrer Umsetzung im Zuge der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes positiv gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert